

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Der Kern GmbH, D-64625 Bensheim

Stand: 1. 1. 2002

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen und Leistungen der KERN GmbH (nachfolgend: "KERN") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn KERN diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von KERN sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von KERN zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KERN.
- 2.2 KERN behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind KERN auf Aufforderung unverzüglich zurückgeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KERN dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Die in den Verkaufsunterlagen oder mit dem Angebot von KERN gemachten Angaben – wie z. B. Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Angaben über Leistungsdaten oder Gewicht – dienen nur der Beschreibung der Produkte und sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

- 3.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von KERN schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller KERN alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und die vereinbarte Anzahlung vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von KERN liegende und von KERN nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden KERN für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das

Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.3 Verzögern sich die Lieferungen oder Leistungen von KERN, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn KERN die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung erfolglos verstrichen ist.
- 3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist KERN berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. KERN ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung oder Leistung erfolglos verstreicht.
- 3.5 KERN kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- 4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung.
- 4.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Produktes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Produktes auf den Besteller über.
- 4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5. Abnahme

- 5.1 Der Besteller ist verpflichtet, das betriebsbereit installierte Produkt abzunehmen.
- 5.2 Nimmt der Besteller das Produkt nicht sofort ab, obwohl dieses betriebsbereit installiert ist, fordert KERN den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme auf. Nimmt der Besteller das Produkt innerhalb dieser Frist nicht ab, gilt das Produkt als abgenommen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von KERN.
- 6.2 Alle Preise von KERN verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs-, Verladungs-, und Montagekosten, die gesondert berechnet werden.
- 6.4 Der Preis wird in drei Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate umfasst 30% des vereinbarten Preises und wird innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung nebst Rechnung über den entsprechenden Betrag ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die zweite Rate umfasst 30% des vereinbarten Preises und wird innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung über den entsprechenden Betrag ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme

und Zugang der Rechnung über den hiernach geschuldeten Betrag ohne Abzug zur Zahlung fällig

- 6.4 KERN ist berechtigt, den Versand des Produktes so lange aufzuhalten, bis die Zahlung der ersten Rate erfolgt ist (Ziff. 6.3 s.2).
- 6.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsziele nach Ziff. 6.3 ist KERN berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 6.6 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für KERN kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 6.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.8 Zur Geltendmachung einer Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.9 Wird KERN nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist KERN berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann KERN unbeschadet weiterer von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 7.1 KERN übernimmt keinerlei Gewährleistung für gebrauchte Produkte.
- 7.2 Gewährleistungsrechte des Bestellers für neu hergestellte Produkte setzen voraus, dass der Besteller das Produkt nach der Abnahme gemäß Ziff. 5 überprüft und KERN-Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Abnahme, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen KERN unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.3 Bei jeder Mängelrüge steht KERN das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Produktes zu. Dafür wird der Besteller KERN notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. KERN kann von dem Besteller auch verlangen, dass er das beanstandete Produkt an KERN auf Kosten von KERN zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er KERN zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z.B. Fahrt- und Service-Techniker-Kosten oder Versandkosten – verpflichtet.
- 7.4 Soweit das Produkt mit einem gewährleistungspflichtigen Mangel behaftet ist, ist KERN nach eigener Wahl zur für den Besteller kostenlosen Beseitigung des Mangels oder ersatzweisen Lieferung eines mangelfreien Produktes berechtigt.
- 7.5 Der Besteller wird KERN die für die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn KERN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach

unverzüglicher Mitteilung an KERN den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KERN den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 7.6 KERN übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von KERN zu vertreten sind.
- 7.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten sowie die sonstigen Aufwendungen trägt KERN, sofern der Besteller diese Kosten bzw. Aufwendungen nicht ausnahmsweise nach Ziff. 7.3, S. 2 zu tragen hat.
- 7.8 Hat KERN die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten oder aus sonstigen Gründen ernsthaft und endgültig verweigert, schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung anderer als der in Ziff. 7.4 bezeichneten Rechte rechtfertigen, so kann der Besteller nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regeln von dem Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung (bzw. gegebenenfalls Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen. Das Recht zum Rücktritt und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nicht, wenn der Mangel unerheblich ist.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für die Produkte beträgt zwölf Monate seit der Abnahme des Produktes gemäß Ziff. 5.

8. Haftung und Schadenersatz

- 8.1 Soweit nicht in Ziffer 8.2 etwas anderes bestimmt ist, haftet KERN unbegrenzt Schadenersatz nach den gesetzlichen Regelungen.
- 8.2 KERN haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet KERN nur bis zur Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von KERN aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von KERN.
- 9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der KERN zustehenden Saldoforderung.
- 9.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von KERN gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an KERN ab; KERN nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung, mit anderen Produkten oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen KERN und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises

entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an KERN abgetretenen Forderungen treuhänderisch für KERN im eigenen Namen einzuziehen. KERN kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber KERN in Verzug ist.

- 9.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für KERN. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KERN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 9.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt KERN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung, in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller KERN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für KERN verwahren.
- 9.6 Der Besteller wird KERN jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an KERN abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen KERN anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von KERN hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von KERN um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber KERN in Verzug, so kann KERN unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und sie zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller KERN oder den Beauftragten von KERN sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt KERN die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um KERN unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung,

Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

- 9.11 Auf Verlangen von KERN ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, KERN den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an KERN abzutreten.

10. Geltungsbereich

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung mit anderen Produkten, so stellt er KERN im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie KERN die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch KERN die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt KERN von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen KERN geltend machen mögen.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen durch diejenigen wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main. KERN ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 12.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Bensheim, 07.10.2025